Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.01.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2009 bis 2013 zum Haushaltsplan 2010.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: .....0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür: .....10..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: .....0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/Ö11

Beschluss:
Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die Haushaltssatzung 2010 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür: .....10..... Dagegen: ...0..... Enthaltung: .....0....

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/N16

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf des teilweise mit einem Nebengebäude bebauten Flurstücks in der Gemarkung Neutrebbin

Flur 01 – Flurstück 105/2 – 721 m² Verkaufsfläche 721 m²

an Frau Heidrun Gehrke

Hauptstr. 127
15320 Neutrebbin

zum Verkehrswert laut Gutachten. Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Kaufvertrag stehen, sind vom Erwerber zu tragen. Der Kaufpreis ist innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Der Besitzübergang erfolgt wie es steht und liegt mit Vertragsabschluss.

Beschlussfähigkeit: **Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10**
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür: ....10..... Dagegen: ..0..... Enthaltung: .....0.....